

nahme des ihm auferlegten Bußwertes leistet er der beleidigten göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung und sühnt das der christlichen Gesellschaft gegebene Aergerniß. „Kann nun gleich nach dem Wortlaute der Quellen eine Censur leicht als eine Bönitzung oder eigentliche Strafe, eine Bönitzung als Censur oder Strafe, eine Strafe hinwiederum als Bönitzung oder als Censur erscheinen, so sind doch die Bönitzungen in ihrer technischen Bedeutung, sofern bei ihnen der Schuldige selbst schon den Willen hat, sich mit der Kirche auszusöhnen, identisch mit den in foro interno auferlegten Strafen oder Bußwerken, während die poenae und censuras im eigentlichen Sinne als Kirchenstrafen in foro externo in Betracht kommen (Kämmer, Instit. des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg 1892, 371). — Die Censuren (s. d. Art.) wollen diejenigen, welche gefehlt haben, aber hartnäckig sich der Sühne widersetzen, zum Gehorsam gegen die Kirche zurückführen. Bei ihnen überwiegt der Zweck eines Zucht- und Besserungsmittels den der Vergeltung wegen der Verletzung des Gesetzes. Die Kirche will durch die Entziehung einzelner oder aller kirchlichen Rechte und Vortheile den Schuldigen zur Erkenntniß seines Unrechts und zur Aussöhnung mit der Kirche bewegen (c. 18, C. XXIV, q. 3). Ueber die Censuren im Einzelnen vgl. auch d. Artt. Bann, Interdict und Suspension. — Die poenae im eigentlichen Sinne haben als Hauptzweck die Sühne des Vergehens, während die Besserung als Nebenzweck zurücktritt. Als poenae vindicativae kamen früher in Anwendung: in Gefängnißstrafen bezw. Verweisung in ein Kloster (c. 2, X 5, 16; c. 10, X 5, 34), Verbannung (c. 1, X 5, 2; c. 13, § 1, C. XXVI, q. 5), Geldbußen (c. 18, X 1, 31), körperliche Züchtigungen (c. 9, D. XXXV; c. 1, C. V, q. 1), jedoch mit Ausschluß der Todesstrafe (c. 1. 2. 3, C. XXIII, q. 5) oder der Verstümmelung (c. 3, X 5, 20), Verlust der kirchlichen Lehren (c. 10, X 5, 37), des Patronatsrechts (c. 12, ib.), Entbindung der Vasallen vom Treueid (c. 13, ib.). Nach geltendem Rechte bestehen die eigentlichen Strafen a. gegen Laien in öffentlicher Buße, Verweis, Zurechtweisung, Entziehung einzelner kirchlichen Rechte und Gnaden, Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes, Entziehung des kirchlichen Begräbnißes; b. gegen Geistliche in körperlicher Züchtigung, Verweisung in Corrections- oder Demeritenhäuser, Geldstrafen, Suspension auf bestimmte Zeit, Strafversetzung, Entziehung der Pfründe, Unfähigkeitserklärung zum Erwerb eines Beneficiums, in eigentlicher Deposition und Degradation (vgl. Heiner, Kathol. Kirchenrecht II, Paderborn 1894, 99—102).

2. Weitere Einteilungen der Strafen beruhen zunächst auf der Unterscheidung der Personen, welche davon betroffen werden (poenae communes [gegen Cleriker und Laien] und poenae particularis [bloß gegen Cleriker]); sodann auf dem Unterschiede, ob die Strafe ipso facto oder post

sententiam iudicis eintritt (poenae latae et ferendae sententiae); endlich darauf, ob die Strafe im Gesetz ausdrücklich angegeben oder im Ermessen des Richters überlassen ist (poenae latae et poenae iudicis seu arbitrarie). In wichtigster ist die zweitgenannte Unterscheidung namentlich bezüglich der Censuren (s. d. Art. d. Art. Apostolicae Sedis modernae). Die poenae vindicativae sind immer ferendae sententiae, treten also erst nach einer immell gültigen richterlichen Urtheil ein. Ueber die monito canonica, welche den Strafen ferendae sententiae vorangehen muß, s. d. Art. Mahnung; im Uebrigen kann hier auf die in den oben citirten Artt. Gesagte verwiesen werden. [Leander Hanßen O. S. B.]

Strafhäuser, geistliche, s. Correctionsanstalten.

Strafprozeß, **Strafverfahren**, s. Strafverfahren.

Strafversetzung, s. Translocation.

Strambi, Vincentius Maria, der heil. Passionist, Bischof von Macerata und Tolentino wurde am 1. Januar 1745 zu Civita Vecchia von frommen und sehr wohlthätigen Eltern geboren. Schon in seiner Jugend zeigte sich an ihm ein außerordentliches, daß er allgemein in seiner Vaterstadt, der kleine Heilige, genannt wurde. Seine Vorstudien machte er am Gymnasium seiner Vaterstadt und im Seminar zu Montefiascone; dann bezog er das Colleg des hl. Joseph von Calarone in Rom, und er vollendete seine Studien im Dominicanerkloster Santa Maria in Strabi bei Rom. Am 19. December 1767 empfing Strambi die Priesterweihe, nachdem er schon vorher auf Befehl des Bischofs von Vagnorea als Rector der Schule des Seminars übernommen hatte. Im J. 1771 nahm er das Ordenskleid der Passionisten an und legte im nächsten Jahre die heiligen Gelübde ab. Sogleich berief der hl. Paul vom Kreuz, der Stifter der Passionisten (s. d. Art.), ihn zu seinem nächsten in seine Nähe. In dieser Zeit verband Strambi mit den Uebungen der Passionistengemeinschaft ein eifriges Studium der heiligen Schriften und der Kirchenlehre, besonders des hl. Augustin und des hl. Thomas von Aquin. So wurde er bald er dann auf Mission gefandt, um ein halbes Jahrhundert lang wie ein neuer Apostel Italien zu erleuchten. Nachdem er 1780 Rector des Collegiums St. Johann und Paul in Rom wurde, im nächsten Jahre Provincial, dann Generalprior und Generaldefinitor seines Ordens ernannt war, ernannte ihn Pius VII. 1801 zum Bischof von Macerata und Tolentino. Auch als Bischof blieb er Ordensmann; in Wohnung, Kleidung, Nahrung, in seinem ganzen Haushalte war die heilige Armut ausgeprägt; er pflegte zu sagen: „Was ich für meine Person verausgabte, gab ich den Armen.“ Großes that er fern, um die Studien und die Hausordnung seines Ordens zu heben, seinen Clerus zu reformiren und ihn